

Vorlage Nr. StVV - V 68/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Wahlausschuss für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

Die Amtszeit der zurzeit bei dem Amtsgericht Bremerhaven tätigen Schöffen läuft zum 31.12.2023 ab. Für die neue Amtsperiode der Jahre 2024-2028 sind die Voraussetzungen für die Schöffenwahl zu treffen. Für die Neuwahl der Schöffen ist ein Ausschuss zuständig, der beim Amtsgericht Bremerhaven gebildet wird. Diesem Ausschuss gehören u.a. sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer an. Diese brauchen nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu sein. Sie sind nach § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes von der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2023 wurden statt der vorgesehenen sieben Vertrauenspersonen nur sechs Vertrauenspersonen gewählt.

Schwerwiegende Fehler beim Zustandekommen des Schöffenwahlausschusses können dazu führen, dass Strafurteile von Schöffengerichten gemäß § 338 Nr. 1 StPO mit der Revision angegriffen werden können, wenn die an dem Urteil beteiligten Schöffen von dem nicht ordnungsgemäß bestellten Ausschuss gewählt wurden (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 9. Auflage, § 40, Rn. 15; Lieber, Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2023, 2. Auflage, S. 115, 6.1.4.2.). Ein solcher schwerwiegender Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn der Ausschuss bei seiner Entscheidung nicht vollständig bestellt war (vgl. Kissel/Mayer, ebd.).

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, die siebte Vertrauensperson in den Wahlausschuss für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher